

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Rates am 14.09.2023 über die Anregungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Engelstraße 24 und 26“ (Vorlage 2023/139/1)

Einwender: Kreis Warendorf, Postfach 110561, 48207 Warendorf

Stellungnahme vom: 07.08.2023

Anregung:

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Ich weise daraufhin, dass für die Abwasserbeseitigung die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zuständige Wasserbehörde ist.

Rechtliche Grundlagen

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2016 (GV.NRW S. 559)
Blaue Richtlinie	Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (18.03.2010)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 08.11.2016 (GV. NRW S. 978)

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung/im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr:

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planungsabsichten vorgebracht unter Beachtung der folgenden Punkte:

Bei den geplanten Ausfahrten vom Parkplatz bzw. aus der Tiefgarage auf die Engelstraße müssen aus Verkehrssicherheitsgründen dauerhaft ausreichende Sichtverhältnisse auf die Engelstraße (Fahrbahn und Gehweg) gewährleistet sein.

Die Zu-/Ausfahrt der Tiefgarage ist so zu gestalten, dass Rückstaus auf die Engelstraße möglichst vermieden werden.

Bauamt:

Entgegen der textlichen Festsetzung Ziffer 2.1.2 sind in der Plandarstellung keine Baulinien enthalten. Ich bitte dies noch einmal zu überprüfen.

Abwägung:

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Ergänzung in der Begründung wird vorgenommen.

Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr:

Die Darstellung der Sichtdreiecke wird nachrichtlich aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt durch den Vorhabenträger im Rahmen der Gestaltung der Außenbereiche.

Bauamt:

Die Festsetzung Nr. 2.2 wird an die zeichnerische Darstellung „Baugrenze“ angepasst.